



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 36 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 8. September 2021

Amtssigniert. SID2021091045351
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 297 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 298 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte auf der Gemeindestraße „Vilsalpseestraße“ wird täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr von der Abzweigung Schmieden bis „Am Vilsalpsee“ ein Fahrverbot (in beide Richtungen) verordnet.

Nr. 299 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 300 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 301 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Navis

Nr. 297 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landeskinderheim Axams;** Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Ganzjährige sozialpädagogische Betreuung von 8 Kindern und Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren im Rahmen eines Turnusdienstes sowie Lernhilfe und schulische Unterstützung), 35 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.452,27 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 12. September 2021 (OrgP-70-2021/197).
- **Abteilung Pflege;** Administrative Fachbearbeitung (Qualitätssicherung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Sachverständigentätigkeit, Mitwirkung bei der Gesundheits- und Sozialplanung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.184,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 21. September 2021 (OrgP-70-2021/179).
- **Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement;** Administrative Sachbearbeitung (Dateneingabe, Durchführung des Contact Tracings), 40 Wochenstunden in Form eines Schichtbetriebes, Mindestentgelt € 2.121,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 20. September 2021 (OrgP-70-2021/202).
- **Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht;** Administrative Routine-Sachbearbeitung (Posteinlauf, Aktenverwaltung, allgemeine administrative Kanzleiarbeiten), 25 bis 30 Wochenstunden, Mindestentgelt bei einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden € 1.412,33 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 20. September 2021 (OrgP-70-2021/185).
- **Bezirkshauptmannschaften und Landesdirektion für Gesundheit;** mehrere Amtsärztinnen/Amtsärzte, Vollzeit bzw. Teilzeit, sowie als Aushilfsamtsärzte, Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungen können laufend an die Abteilung Organisation und Personal gerichtet werden (OrgP-70-2021/199).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 2. September 2021

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 298 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • RE-VK-STVO-98/26-2021

VERORDNUNG

auf der Gemeindestraße „Vilsalpseestraße“ wird täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr von der Abzweigung Schmieden bis „Am Vilsalpsee“ ein Fahrverbot (in beide Richtungen) gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 verordnet.

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie im Interesse des Schutzes des Natura 2000 Gebietes Vilsalpsee erlässt die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 und 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende Verordnung:

§ 1

Auf der Gemeindestraße „Vilsalpseestraße“ wird täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr von der Abzweigung Schmieden bis „Am Vilsalpsee“ ein Fahrverbot (in beide Richtungen) gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 verordnet.

§ 2

Vom Fahrverbot nach § 1 sind folgende Berechtigte ausgenommen:

a) Fahrten, die unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebühren, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Kraftfahrzeugen des Bundesheeres.

b) Radfahrer, Pferdefuhrwerke, Wegebahnen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr und Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29 b Abs. 4 StVO 1960 (gehbehinderte Personen) gekennzeichnet sind.

c) Lieferverkehr von und zu der auf Gp.Nr. 3579/6 und 3578/1, KG Tannheim, befindlichen Schottergrube.

d) Fahrten zum Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, einschließlich der Jagd und Fischerei.

e) Personen, die eine Amtshandlung durchzuführen haben sowie Rettungsdienste, Feuerwehr, Arzt, Tierarzt und Fahrten zum Zwecke der Energieversorgung.

f) Fahrten für die Ver- und Entsorgung der privaten und gewerblichen Betriebe täglich bis 11.00 Uhr.

g) Bewohner, Familienangehörige, Pächter und Angestellte der Anwesen „Am Vilsalpsee“ 1, 2, 3 und Bogen 11 sowie der Gappenfeldalpe, Traualpe, Vilsalpe, Roßalpe und der Landsberger Hütte;

h) Fahrten für die Instandhaltung, Zu- und Umbauten der Gebäude und Betriebe.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. § 5 Abs. 2 lit. a und 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 LGBl. Nr. 125/2013, in der geltenden Fassung, im Boten für Tirol kundzumachen. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Verordnung am jeweiligen Beginn des vom Fahrverbot betroffenen Abschnittes der Vilsalpseestraße (Abzweigung Schmieden bis „Am Vilsalpsee“) durch die rechtsseitige Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 samt der Zusatztafel „8 Uhr bis 17 Uhr, ausgenommen Berechtigte laut Bote für Tirol Nr. 36/2021“ zu verlautbaren.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Zeitpunkt und Ort der Anbringung der Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 Straßenverkehrsordnung 1960 sind bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen zu beachten.

§ 5

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 7. April 1992, Zl.: IV-18633, und vom 4. Juni 1997, Zl.: III-18633/75, werden hiermit aufgehoben.

Reutte, 30. August 2021

Für die Bezirkshauptfrau: Mag. Singer

Nr. 299 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/417-2021

VERORDNUNG**des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Boss Baby - Schluss mit dem Kindergarten“,
(01:47:27 hh:mm:ss);

„Shorty und das Geheimnis des Zauberriffs“,
(01:06:10 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Mauthausen - Zwei Leben“, (01:10:25 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Reminiscence - Die Erinnerung stirbt nie“,
(01:56:22 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„The Virtuoso“, (01:50:13 hh:mm:ss).

Innsbruck, 30. August 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 300 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/416

KUNDMACHUNG**über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation****im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB), BGBl II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **30. November 2021** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **19. Oktober 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 31. August 2021

Für den Landeshauptmann: Lechner

Nr. 301 • Gemeinde Navis

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN

Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Navis nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Aufbau befindliches bzw. z.T. bereits errichtetes passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing (<https://www.tirol.gv.at/breitband>).

Jeder, der daran Interesse hat, kann hierfür beim Gemeindeamt Navis, Unterweg 39, 6145 Navis, bis zum 8. Oktober 2021 sein Interesse schriftlich bekunden. Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt den Interessierten bekannt gegeben.

Navis, 30. August 2021

Für die Gemeinde Navis

Der Bürgermeister: Ing. Lukas Peer

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck